



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

7. Sprachgebrauch

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

ingenuus bekunden, sondern gerade umgekehrt das Alter der Äquivalenz beweist. Dies würde jedem Leser ohne weiteres klar sein, wenn v. SCHWERIN offen gesagt hätte, daß er die Bedeutung »ritterbürtig« meine. Er hat statt dessen den unbestimmten Ausdruck »Änderung der Prägnanz« gewählt und hat den Trugschluß sich selbst und anderen dadurch verschleiert, daß er nun infolge eines auffallenden Lesefehlers den Fehlschluß mir in die Schuhe schiebt und ein unrichtiges Zitat anfügt. Das Zitat ist unrichtig, denn v. SCHWERIN hat einen begründenden Satz aus dem Zusammenhang herausgenommen und als Begründung einer Aussage verwendet, für die er nicht bestimmt war. Die irreführende Wirkung wird dadurch verstärkt, daß v. SCHWERIN die Worte »wie der Verfasser sagt« hinzufügt. Diese Wendung wird nur gebraucht, wenn der Autor eine Aussage, die er macht, als für ihn ungünstig empfindet. Dieser Tatbestand lag aber bei mir nicht vor. Auch diese Behandlung der Ingenusglossen beweist, wie wenig v. SCHWERIN die Bedeutung der Übersetzungslehre erfaßt hat. Wer dies getan hat, wird ein so wichtiges Material wie die Glossen nicht in einer objektiv irreführenden Weise beurteilen.

7. Die Schlüsse, die wir aus den Glossen gezogen haben, werden durch die Auskunft bestätigt, die wir aus der lateinischen Literatur und den Urkunden der Zeit ziehen müssen, die auf die Karolingerzeit gefolgt ist.

Der Befund ist allerdings kein ganz einheitlicher. Die Immunitätsurkunden haben die alte Wendung »homines tam ingenuos quam servos«, in der ingenuus für frei steht, immer wieder übernommen. Aber es handelt sich hier um eine Übernahme, die nicht als Zeugnis für eine zeitübliche Übersetzungssitte dienen kann. Auch kommen noch andere Fälle der Äquivalenz mit frei vor. Immerhin handelt es sich um Ausnahmen. Wer die Chroniken und die Urkunden auf die Ingenusäquivalenz durchprüft, wie ich es getan habe, muß zu der Überzeugung gelangen, daß ingenuus, wie es den Glossen entspricht, in der Regel als Übersetzung von edel dient, gleichbedeutend mit nobilis<sup>1)</sup>. Ob das eine oder das andere Äquivalent für edel gebraucht wurde, darüber entschied der Geschmack des Autors oder das jeweils benutzte Glossar. Widukind gebraucht nobilis, THIETMAR bevorzugt ingenuus für

<sup>1)</sup> Vgl. Näheres Sachsenspiegel S. 401 ff.

dieselben Geschlechter. Bezeichnend für die Gleichbedeutung ist die von ihm gebrauchte Wendung: »Ex nobilissimis natalibus genealogiam ducens, acceptam ingenuitatem nullatenus inhonestavit«<sup>1)</sup>. Der Satz erklärt sich nur, wenn wir annehmen, daß THIETMAR bei nobilis an edel und bei ingenuitas an Adel gedacht und nur in der Übersetzung gewechselt hat. Das gleiche Ergebnis liefern die Urkunden.

8. Auch der weitere Schluß, den wir aus der Äquivalenz gezogen haben, die Erkenntnis, daß edel vor dem Aufkommen der Bedeutung ritterbürtig technisch auf die altfreie Abkunft bezogen wurde, wird durch die nachkarolingischen Nachrichten bestätigt. Besonders deutlich sind die Nachrichten aus Friesland und aus Sachsen; in dieser Hinsicht kann ich um so mehr auf meine Standesgliederung verweisen, als auch BEYERLE meine Deutung von Edeling und Friling für diese vermeintlich »jüngeren« Nachrichten für richtig ansieht. Aber auch diese Zeugnisse beschränken sich nicht auf Norddeutschland, sondern wir finden sie besonders deutlich in Bayern. Ich habe darauf immer wieder hingewiesen, will aber, da die lokale Beschränkung bei der Problemlösung BEYERLES eine Rolle spielt, auch an dieser Stelle auf die beiden Genesisstellen<sup>2)</sup> hinweisen, die sich mit dem Begriff der Edeling beschäftigten.

9. Die Erzählung der Genesis von Noahs Fluch und den verschiedenen Geschicken seiner Nachkommen hat dazu Anlaß gegeben, die in Deutschland bestehenden Standesunterschiede zu erläutern. Nach der Genesis erscheinen die Nachkommen Sems als Grundbesitzer, die Nachkommen Hams als Knechte und die Nachkommen Japhets als Einwohner in den Hütten Sems, also als grundbesitzlos. Diese Merkmale findet der Verfasser des deutschen Gedichts<sup>3)</sup> in drei ihm bekannten Ständen vertreten. Die ersten, die Edlen haben das Land, die zweiten, die Freien haben nur bewegliches Gut<sup>4)</sup>, als dritte Gruppe erscheinen Dienstleute und Knechte. Das Merkmal des Grundbesitzes entspricht der Stellung der Altfreien, nicht der eines Vorzugsadels; der Mangel des Grundbesitzes der Stellung der Minderfreien, nicht der Stellung der Gemeinfreien.

<sup>1)</sup> Mon.Germ. Ss. III 3, S. 818, 7.

<sup>2)</sup> Besprochen Hantgemal S. 59 ff.

<sup>3)</sup> J. DIEMER, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Wien 1849.

<sup>4)</sup> »Die andere, frige lute,  
die tragent sich mit gute.«